

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 16. Dezember 2019, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

- Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP
 StR. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. b
 StR. Josef RIEFFER, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 StR. Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ
 UGR OSR Dipl.-Päd. Wolfgang WELSER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 18 lit c.
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. c und lit. d
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 18 lit. b
 GR Martin SEIDL, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Paul KLINGER, ÖVP
 GR Alexander NERRADT, ÖVP
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 GR Franz SCHLERITZKO, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 5 lit. d
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Eleonora HENTSCHKE, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Christopher MAURER, FPÖ
 GR Manfred URBITSCH, FPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Dr. Christa ECKHARD, Die Grünen – Horn
- Abwesend: entschuldigt: Vbgm. Gerda ERDNER, ÖVP
 GR Maria AUFEGGER, ÖVP
- wegen Befangenheit: StR. Maria VAN DYCK bei TOP 5 lit. b
 UGR Wolfgang WELSER bei TOP 18 lit. c
 GR Robert LOCHNER bei TOP 5 lit. c und lit. d
 GR Dominik WAGERER bei TOP 18 lit. b
 GR Johanna LEITHNER bei TOP 5 lit. d

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. Mag. Gerhard Lentschig
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. Ronald Zöchmeister
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 08. Oktober 2019 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 08. Oktober 2019 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat Mag. Gerhard LENTSCHIG (ÖVP)

Herrn Gemeinderat Thomas ROCHLA (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Christopher MAURER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 08. Oktober 2019 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2019

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 (TOP 3) den Voranschlag 2019 und mit Beschluss vom 25. März 2019 (TOP 4) den Rechnungsabschluss 2018 genehmigt.

Allgemein ergibt sich überwiegend aufgrund von Beschlüssen von Stadt- und Gemeinderat sowie Notwendigkeiten im laufenden Betrieb bei einzelnen Ausgaben ein Anpassungs- und Abänderungsbedarf.

Im Einzelnen wird der Voranschlag 2019 u.a. wie folgt abgeändert:

I.

bei den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

A) Ausgaben

a) Repräsentationen – Repräsentationen Gemeinderat	+ EUR 10.600,00
b) Freiwillige Feuerwehren – Beiträge z. Betriebsaufwand	+ EUR 11.100,00
c) Kindergarten Kurz-Gasse – Abfertigung Reinigung	+ EUR 10.000,00
d) Volkshochschule – Instandhaltung Gebäude	+ EUR 8.300,00
e) Musikschule – Kostenbeitrag an Gdeverband d. Musikschule Horn	- EUR 8.200,00
f) Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
Klimaschutz – Modellregion KLAR! Horn	+ EUR 28.800,00
g) Gemeindestraßen – Instandhaltung	+ EUR 92.000,00
h) WC-Anlagen – Errichtung Stadtpark	+ EUR 76.100,00
i) Friedhof – Herstellung Urnenhain	+ EUR 62.500,00
j) Waldbesitz Gemeindewald - Werklohn f. Holzschlägerung	+ EUR 38.100,00
k) Zuführung ao. Vorhaben 0290 Amtsgebäude	+ EUR 17.300,00
l) Zuführung ao. Vorhaben 3630 Stadterneuerung	+ EUR 55.900,00

B) Einnahmen

a) Zentralamt – Leistungen aus Abfertigungsversicherung	+ EUR 16.700,00
---	-----------------

b)	Kindertagesbetreuung Strommer-Straße		
	Förderung NÖ Land	+	EUR 11.400,00
c)	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen		
	Förderung Bund – Modellregion KLAR! Horn	+	EUR 15.000,00
	Förderung Land – Modellregion KLAR! Horn	+	EUR 9.100,00
d)	Gemeindestraßen –		
	Ersätze für Beschädigungen, Kostenersatz	+	EUR 42.700,00
e)	Wirtschaftshof –		
	Ersätze f. Leistungen d. Wirtschaftshofes intern	+	EUR 42.300,00
f)	Waldbesitz Gemeindewald – Holzverkauf	+	EUR 75.400,00
g)	Kommunalsteuer	+	EUR 48.200,00
h)	Ertragsanteile n. abgestuft. Bevölkerungsschlüssel	+	EUR 78.100,00

II.

bei den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich erfolgen bei den einzelnen Vorhaben die Abwicklung der SOLL-Überschüsse und - Abgänge des Vorjahres und weiters die im Folgenden dargestellten Zuführungen, sonstige Einnahmen und Förderungen sowie die Veranschlagung der (voraussichtlichen) Gesamtausgaben.

- beim Vorhaben Hochwasserschutz Mühlfeld
die Veranschlagung der tatsächlichen Kosten
sowie die Adaptierung der Zuführung im Gesamtbetrag von EUR 9.600,00
- beim Vorhaben Amtsgebäude
die Veranschlagung der tatsächlichen Kosten
sowie die Adaptierung der Zuführung im Gesamtbetrag von EUR 17.300,00
- beim Vorhaben Volksschule Horn
die Veranschlagung der tatsächlichen Kosten und
Abwicklung der SOLL-Überschüsse im Gesamtbetrag von EUR 34.900,00
- beim Vorhaben Kindergärten Adaptierung
die Berichtigung bzw. Veranschlagung der tatsächlichen Kosten,
Adaptierung der Zuführung sowie
Abwicklung d. SOLL-Überschüsse im Gesamtbetrag von EUR 1.500,00
- beim Vorhaben Kindergarten Mödringer Straße
die Berichtigung der tatsächlichen Kosten sowie die Abwicklung
d. SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 4.200,00-

6. beim Vorhaben Städtische Museen – Höbarth-Mader-Museum
die Abwicklung der
SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 25.100,00
7. beim Vorhaben Stadterneuerung
Die Veranschlagung bzw. Berichtigung der tatsächlichen Kosten und Förderungen sowie
die Abwicklung der
SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 184.000,00
8. beim Vorhaben Straßenbau u. Beleuchtung
die Berichtigung der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie die Abwicklung d.
SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 146.500,00
9. beim Vorhaben Straßenbau Bushaltestellen
die Veranschlagung der tatsächlichen Kosten sowie
die Adaptierung der Zuführung im Gesamtbetrag von EUR 146.500,00
10. beim Vorhaben Hochwasserschutz Mödring
die Adaptierung der Zuführung sowie die Abwicklung d.
SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 200,00
11. beim Vorhaben Land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau – Güterwege
die Berichtigung der tatsächlichen Kosten, die Adaptierung der Zuführung sowie die
Abwicklung d. SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 8.300,00-
12. beim Vorhaben Innenstadt Qualitäts- und Strukturverbesserung
die Veranschlagung der tatsächlichen Kosten sowie
die Adaptierung der Zuführung im Gesamtbetrag von EUR 7.200,00
13. beim Vorhaben Freibad
die Veranschlagung bzw. Berichtigung der tatsächlichen Kosten sowie
die Adaptierung der Zuführung im Gesamtbetrag von EUR 25.500,00-
14. beim Vorhaben Grundan- u. Verkäufe
die Veranschlagung der tatsächlichen Ausgaben sowie die Abwicklung d.
SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 403.000,00
15. beim Vorhaben Veräußerung Gemeindevermögen
die Abwicklung der SOLL-Überschüsse
d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 30.300,00
16. die Veranschlagung des Gesamtaufwandes im
Jahr 2019 im Bereich der ao. Vorhaben
Wasserleitungsbau von EUR 17.300,00

Kanalbau von EUR 74.100,00
 (und die Abwicklung der SOLL-Überschüsse der Vorjahre)

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 wurde ab 25. November 2019 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2019 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2019 festgestellt:

Die Zusammenfassung der festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt:

	EINNAHMEN	ursprünglicher VA 2019 EUR	lt. 1. NTVA 2019 EUR	+ - + +	MEHR WENIGER EUR
ORDENTLICHER VORANSCHLAG					
HAUPTVERWALTUNG (Gruppe 0-9)		17.759.400	18.584.400	+	825.000
AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG					
HAUPTVERWALTUNG (Vorhaben 0290-8510)		5.118.600	6.178.100	+	1.059.500
<hr/>					
SUMME DES VORANSCHLAGES 2019 in der Fassung des 1. NACHTRAGSVORANSCHLAGES		22.878.000	24.762.500	+	1.884.500
=====					

AUSGABEN

	ursprünglicher VA 2019 EUR	lt. 1. NTVA 2019 EUR	+ - +	MEHR WENIGER EUR
ORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Gruppe 0-9)	17.759.400	18.584.400	+	825.000
AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Vorhaben 0290-8510)	5.118.600	6.178.100	+	1.059.500
<hr/>				
SUMME DES VORANSCHLAGES 2019 in der Fassung des 1. NACHTRAGSVORANSCHLAGES	22.878.000	24.762.500	+	1.884.500“
=====				

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Voranschlages 2020 und des Dienstpostenplanes 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2024

Referenten: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl
Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen wurde der Entwurf des Voranschlages 2020 in Beachtung der Gespräche mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und den Ortsvorstehern sowie unter Berücksichtigung des Beratungsgespräches zum Voranschlag 2020 mit dem Vertreter der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung am 06. November 2019 erstellt und ebenso gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft tritt, ein mittelfristiger Finanzplan.

Es wurden daher neben der Erfassung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für 2020 auch bereits die für die gesamte Planperiode bis 2024 voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2020 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 25. November 2019 durch zwei Wochen im Stadttamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Beim Voranschlag 2020 ist der Haushaltsausgleich gegeben.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landesklonikum Waldviertel Horn im Jahr 2019 ist in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBI. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2020 aufgenommen:

- Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS	EUR 1.868.000,00
- Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG	EUR 377.000,00
Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.130.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 167.000,00

zu veranschlagen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019 sowie im Ausschuss für Verwaltung am 27. November 2019:

„Es wird beantragt, Folgendes zu beschließen:

I. „Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Jahr 2020 werden die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Aufwendungen und Brutto-Erträge festgestellt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 18.818.200,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 18.432.100,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 386.100,00
Summe der Haushaltstrücklagen:	EUR 398.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltstrücklagen	EUR 784.500,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlung der operativen Gebarung: EUR 18.622.700,00

Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung: EUR 17.296.200,00

Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung: EUR 1.326.500,00

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlung der investiven Gebarung: EUR 245.400,00

Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung: EUR 3.517.900,00

Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung: EUR 3.272.500,00-**Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b): EUR 1.946.000,00-****FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 2.304.300,00

b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.155.000,00

Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.149.300,00**GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit) EUR 796.700,00-**

II. Gleichzeitig wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Planperiode 2020 – 2024, somit beinhaltend den Voranschlag 2020, genehmigt.

Dieser mittelfristige Finanzplan ist umfassend für alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Zusammenfassung der im mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen lautet:

	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
ERGEBNISHAUSHALT (Gruppe 0 – 9)		
2020	18.818.200,00	18.432.100,00
2021	18.647.800,00	18.238.900,00
2022	18.586.800,00	18.467.700,00
2023	18.585.500,00	18.727.900,00
2024	18.642.600,00	19.033.900,00

	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR
FINANZIERUNGSHAUSHALT (Projekte 10290 – 18510)		
2020	18.622.700,00	17.296.200,00
2021	18.472.900,00	17.125.300,00
2022	18.411.900,00	17.367.400,00
2023	18.410.600,00	17.640.200,00
2024	18.467.700,00	17.963.400,00

- III. Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 wird unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 (TOP 6) in der Fassung des Beschlusses vom 11. Dezember 2017 (1. Nachtrag, TOP 9) der Rettungsdienstbeitrag für 2020 mit EUR 6,00 pro Einwohner laut letzter Volkszählung unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexanpassung festgesetzt.
- IV. Die Besetzung von Dienstposten jeglicher Art darf ebenfalls wie die Besoldung nur nach dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.
- V. Die Verrechnung der Personalkosten hat bei der im Dienstpostenplan für den betreffenden Bediensteten festgestellten Haushaltsstelle zu erfolgen. Bei Bediensteten, die vorübergehend oder im Rahmen ihres Arbeitsumfanges bei verschiedenen Haushaltsstellen beschäftigt sind, hat die Verrechnung dort, wo sie im Dienstpostenplan namentlich oder kollektiv angeführt sind (z.B. Wirtschaftshof), zu erfolgen.
Die belastete Dienststelle hat sich sodann die Kosten im Verrechnungswege ersetzen zu lassen.
- VI. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2020 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 2.304.300,00 (Projekt 16391 Hochwasserschutz EUR 250.000,00, Projekt 18140 Kehrmaschine EUR 260.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 663.100,00, Projekt 18510 Kanal EUR 1.131.200,00).
- VII. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die für die laufende Verwaltung, jedenfalls für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadtgemeinde Horn notwendigen Ersatzanschaffungen zu tätigen (§ 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).

VIII. Beim Rechnungsabschluss 2020 sind die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Beachtung des § 13 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,00 übersteigt.

IX. Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2019, in welchem 138 Dienstposten bei 119 verschiedenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vorgesehen waren, erhöht sich die Anzahl der Personen auf 122 bei 142 Dienstposten.

Vollbeschäftigung 57 DP (54 DP)

Teilbeschäftigung 85 DP (83 DP) + 1 freier DN

Vollzeitäquivalent 100,66 DP (98,69 DP) zzgl. 1 teilbeschäftigter freier Dienstnehmer

Dienstposten nach Vollzeitäquivalent mit Lohnkostensersatz 17,85 (17,35)

Zahlen in Klammern betreffen 2019

In der Summe ergibt es sich wie folgt:

+ 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Volksschule)

- 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Sonderschule)

+ 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (NÖ Landeskindergarten Prof.-K.-Scholz-Str.)

+ 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Tagesbetreuungseinrichtung)

+ 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 6 in Vollbeschäftigung (Abwasserbeseitigung, Kläranlage)

+ 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 71 in Vollbeschäftigung (Finanzverwaltung)“

Wortmeldungen: GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann mit 25 Stimmen für den Antrag und 2 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: GR Kogler-Strommer

GR Dr. Eckhard

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- A) Widerruf des in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juni 2016, TOP 2 C, genehmigten Bittleihvertrages mit Herrn Gregor Seidl, 3580 Mödring, Ostergarten 37, über das Nebengebäude auf der Liegenschaft EZ 66, KG 10027 Horn, Grundstück Nr. 45/2, 3580 Horn, Stadtgraben 30

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juni 2016, TOP 2 C, genehmigte Bittleihvertrag mit Herrn Gregor Seidl, 3580 Mödring, Ostergarten 37, über das Nebengebäude auf der Liegenschaft EZ 66, KG 10027 Horn, Grundstück Nr. 45/2, 3580 Horn, Stadtgraben 30, wird aufgrund der schriftlichen Eingabe von Herrn Gregor Seidl vom 03. November 2019 mit 31. Dezember 2019 widerrufen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- B) Erteilung der Zustimmung zum Protokoll des am 26. September 2019 stattgefundenen Koordinationsgespräches über ein neues (digitales) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pernegg

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Pernegg wurde in der Zeit vom 28. November 2018 bis 09. Jänner 2019 öffentlich aufgelegt. Alle Nachbargemeinden

wurden über das neue Örtliche Raumordnungsprogramm bereits im Zuge der öffentlichen Auflage verständigt. Schriftliche Stellungnahmen hierzu wurden keine abgegeben.

Die unmittelbar angrenzenden Gemeinden (Stadtgemeinde Geras, Stadtgemeinde Horn, Marktgemeinde Irnfritz-Messern, Marktgemeinde Sigmundsherberg sowie Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen) wurden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pernegg zu einem Abstimmungsgespräch am 26. September 2019 in das Gemeindeamt Pernegg eingeladen, um dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm vorzustellen. Anwesend waren auch zwei Vertreter des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1.

Im Zuge des gemeinsamen Treffens erfolgte eingangs eine kurze Darstellung der Inhalte des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes. Dann wurden bestehende und mögliche weitere Kooperationen sowie gemeinsame Themenschwerpunkte bezogen auf die Örtliche Raumordnung aufgezeigt und ein Protokoll mit den wichtigsten Ergebnissen verfasst (Beilage ./A). Diesbezüglich wurde auch eine Plandarstellung (Beilage ./B) erstellt, welche die wichtigsten Themenschwerpunkte planlich verortet.

Den Abschluss des Gespräches bildet das Fazit, dass durch die Festlegungen des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Pernegg keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargemeinden entstehen, weshalb seitens der Vertreter der Nachbargemeinden keine Einwände gegen dieses neue Örtliche Raumordnungsprogramm erhoben wurden. Seitens des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH wurde auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Nachbargemeinden zum gegenständlichen Protokoll per Gemeinderatsbeschluss hingewiesen, damit die seitens des Landes NÖ der Marktgemeinde Pernegg zugesicherten Fördermittel für die Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gewährt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Das Protokoll des am 26. September 2019 stattgefundenen Koordinationsgespräches über ein neues (digitales) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Pernegg (Beilage ./A) samt dazugehöriger Plandarstellung (Beilage ./B) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- C) Abschluss eines Kaufvertrages über die Grundstücke Nr. 394/26, KG 10027 Horn, (Öffentliches Gut) und Nr. 394/32, KG 10027 Horn (Eigentümerin: KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH) sowie Genehmigung der Antragstellung auf Veranlassung der Durchführung eines Teilungsplanes gemäß §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Der Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, hinsichtlich des Erwerbs des Trennstücks 2 mit 143 m² und des Trennstückes 3 mit 27 m², insgesamt also einer Fläche von 170 m², durch die KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH sowie des Erwerbs des Trennstückes 1 im Ausmaß von 70 m² durch die Stadtgemeinde Horn auf der Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes GZ 31747 der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH wird genehmigt.

Hinsichtlich der sich aus der Gegenüberstellung der Teilflächen ergebenden Differenz im Ausmaß von 100 m², die von der KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH übernommen werden, wird zwischen den Vertragsparteien ein finanzieller Ausgleich in Höhe von EUR 50,00 pro m², sohin gesamt EUR 5.000,00 vereinbart.

Dieser finanzielle Ausgleich in Höhe von EUR 5.000,00 wird von der KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH binnen 8 Tagen ab Vertragsunterfertigung auf das von der Stadtgemeinde Horn bekannt zu gebende Konto überwiesen. Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Parteien ist bereits erfolgt.

Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich zur Umwidmung der Trennstücke 2 und 3 von derzeit Öffentlichem Gut in Bauland-Kerngebiet im Rahmen der nächsten geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erhebt weiters keinen Einwand gegen die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, GZ 31747, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, in der geltenden Fassung, womit nachstehend angeführte Veränderungen verbüchert werden:

- 1) Übernahme des Trennstückes 1 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn
- 2) Entwidmung der Trennstücke 2 und 3 aus dem öffentlichen Gut und Übertragung an die KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- D) Abschluss eines Schenkungsvertrages mit dem UNION Turn- und Sportverein Horn hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2381, KG 10027 Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat:

„Der Abschluss eines Schenkungsvertrages zwischen dem UNION Turn- und Sportverein Horn als Geschenkgeber und der Stadtgemeinde Horn als Geschenknehmerin hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2381, KG Horn, mit den beiden Grundstücken Nr. 1550/2 im Ausmaß von 637 m² und Nr. 1552/2 im Ausmaß von 8 m² wird genehmigt. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind von der Geschenknehmerin zu bezahlen. Der Abschluss des Rechtsgeschäftes bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- E) Veräußerung der Grundstücke Nr. 322, 2110/4, 2109/2, 1552/2 und 1550/2, je KG Horn, an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. im Rahmen des umfassenden Beschlusses zur Übertragung der Aufgabe der Immobilienverwaltung an diese Gesellschaft sowie Abschluss eines Generalmietvertrages zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn betreffend diese Grundstücke

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat:

„Es wird beantragt, zu beschließen:

1. die Übertragung der Aufgabe „Immobilienbewirtschaftung und Immobilienverwaltung“ für die Grundstücke Nr. 1552/2 und 1550/2, je KG Horn, inneliegend der EZ 2381, Nr. 322, KG Horn, inneliegend der EZ 1222, Nr. 2110/4 und 2109/2, je KG Horn, inneliegend der EZ 1479, an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.,
2. die Veräußerung der zuvor genannten Grundstücke im Ausmaß von gesamt 3.659 m² samt dem auf dem Grundstück Nr. 322 KG Horn befindlichen (sanierungsbedürftigen) Tennisumkleidehauses an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zu einem Kaufpreis von EUR 18.295,00, um durch diese Ausgliederung gemeindeeigener Immobilien in eine klare und marktwirtschaftlich orientierte Organisationsstruktur das Immobilienvermögen der Gemeinde sowie unter den Aspekten der Effizienz und Effektivität optimal zu nutzen,
3. Refinanzierung dieses Liegenschaftskaufes durch die Gesellschafterin Stadtgemeinde Horn in Form eines Gesellschafterzuschusses über EUR 18.295,00 an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Rückführung von Krediten und / oder zur Veranlagung,
4. den Abschluss eines Generalmietvertrages zwischen der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. und der Stadtgemeinde Horn auf unbestimmte Zeit (unter Kündigungsverzicht der Mieterin auf eine Dauer von 20 Jahren) mit einer monatlichen Miete von derzeit EUR 100,00 zuzüglich USt., wobei die laufenden Instandhaltungen von der Mieterin übernommen werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgende Anträge:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Es wird beantragt, folgende Subventionen zu vergeben:

a)

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Horn Subvention 2019	EUR 390,00
Dorferneuerungsverein Breiteneich Subvention 2020	EUR 300,00
ÖJRK – Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“ Subvention 2019	EUR 6.000,00
SHG „Die Aktiven“ für Menschen mit Behinderungen Subvention 2019	EUR 150,00
KOBV Ortsgruppe Horn und Umgebung Subvention 2020	EUR 150,00
Waldviertelakademie Subvention 2020	EUR 600,00
Verein „willkommen MENSCH! in Horn“ Subvention 2020	EUR 4.200,00
Ankauf HLF1 – Umsatzsteuerrückvergütung durch Land NÖ Rückerstattung der anteiligen Umsatzsteuer der Landesförderung an die FF Breiteneich	EUR 1.894,17

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Horn Subvention 2019	EUR 480,00
---	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck betritt wieder den Sitzungssaal.

GR Lochner verlässt den Sitzungssaal.

c)

Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2020	EUR 3.200,00
---	--------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Leithner verlässt den Sitzungssaal.

d)

Dorferneuerungsverein Mödring Subvention 2020	EUR 300,00“
--	-------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner und GR Leithner betreten wieder den Sitzungssaal.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

Referenten: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Umweltgemeinderat OSR Dipl.-Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 25. November 2019 sowie im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Es wird beantragt, zu beschließen:

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES VOM 16. DEZEMBER 2019

mit dem die Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vom 28. März 2011, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2018 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. März 2019, abgeändert werden

I.

Punkt 7 neu lautet:

7. Förderung von Gründächern

1 Zweck der Förderung

1.1 Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Stadt. Die Stadtgemeinde Horn fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Klima die Begrünung von Dächern im Gemeindegebiet von Horn.

1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.

2.2 Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.

3.2 Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land, Gemeinde).

3.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

4 Höhe der Förderung

4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünnten Dachfläche und beträgt minimal EUR 8,00 und maximal EUR 25,00 pro Quadratmeter.

4.2 Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen, werden mit EUR 8,00 pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 25,00 pro Quadratmeter.

4.3 Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Stadtgemeinde Horn davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

4.4 Anträge werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.

4.5 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal EUR 2.500,00.

5 Erforderliche Unterlagen

5.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.

5.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/ Eigentümer der Liegenschaft.

5.3 Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.

5.4 Fotos vor der Begrünungsmaßnahme.

5.5 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünnten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.

5.6 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Horn (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

6.1 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.

6.2 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 beauftragt.

6.3 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung bei der Stadtgemeinde Horn ein. In diesen Dokumenten müssen die begrünnten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.

6.4 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

6.5 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.

6.6 Das fertig begrünte Dach wird seitens der Stadtgemeinde Horn stichprobenartig besichtigt.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

7.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Horn, des Landes NÖ oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

II.

Die Änderungen gemäß Punkt I. treten mit 01. Jänner 2020 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung von Darlehensverträgen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 27. November 2019:

„Die Stadtgemeinde Horn stimmt folgenden Änderungen (**fett hervorgehoben**) von nachstehenden Darlehensverträgen zu:

a) Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG1) Darlehen – Konto 0062-000997

Verwendungszweck: Kanalbau BA.07
Darlehensbetrag: EUR 1.113.347,82
Laufzeitende: 30.06.2023
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

2) Darlehen – Konto 0062-001177

Verwendungszweck: Kanalbau BA.08
Darlehensbetrag: EUR 755.797,48
Laufzeitende: 31.12.2023
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

3) Darlehen – Konto 0062-001185

Verwendungszweck: Kanalbau BA.09
Darlehensbetrag: EUR 639.520,94
Laufzeitende: 31.12.2024
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

4) Darlehen – Konto 0062-001581

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.04
Darlehensbetrag: EUR 977.900,00
Laufzeitende: 31.12.2029
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

5) Darlehen – Konto 7262-000297

Verwendungszweck: Wasserversorgung BA.07
Darlehensbetrag: EUR 101.900,00
Laufzeitende: 30.06.2036

Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

6) Darlehen – Konto 7262-000305

Verwendungszweck: Kanalbau BA.19

Darlehensbetrag: EUR 121.000,00

Laufzeitende: 30.06.2036

Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

7) Darlehen – Konto 7262-000313

Verwendungszweck: Kindergarten Mödringer Straße-Errichtung

Darlehensbetrag: EUR 344.600,00

Laufzeitende: 01.09.2025

Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,595 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 02. September 2019 bis zum Laufzeitende**

Die von der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG ermittelten Negativzinsen bei den vorstehenden 7 Darlehenskontoen betragen insgesamt EUR 13.112,41. Das Vergleichsangebot der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG vom 30. Oktober 2019 liegt bei EUR 9.671,99, das sind 74 % des gesamten Negativzinssatzbetrages. Diese Summe wird der Stadtgemeinde Horn durch Reduktion des Aufschlages bei allen betroffenen Darlehensverträgen von 0,750 % um jeweils 0,155 % auf 0,595 % bis zum jeweiligen Laufzeitende quasi refundiert bzw. abgegolten. Die Zinssatzsenkung wird rückwirkend mit 01. Juli 2019 (ausgenommen Darlehen 7262-000313: rückwirkend mit 02. September 2019) wirksam. Gleichzeitig wird bei allen betroffenen Darlehenskonten ein Mindestzinssatz in der Höhe des neuen Aufschlages ausdrücklich vereinbart.

Die Vergleichsparteien erklären, dass mit dem gegenständlichen Vergleichsabschluss alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit den Kreditverträgen abschließend erledigt sind und daher weder die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG noch die Stadtgemeinde Horn künftig Ansprüche aus diesem Titel zu den Vertragsverhältnissen geltend zu machen berechtigt sind.

b) Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGenDarlehen – Konto 40-03.800.711

Verwendungszweck: Kanalbau BA.20/03 II
Darlehensbetrag: EUR 220.000,00
Laufzeitende: 30.06.2040
Zinssatz: **6-Monats-EURIBOR + 0,795 % Aufschlag, wirksam rückwirkend mit 01. Juli 2019 bis zum Laufzeitende**

Die von der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen ermittelten Negativzinsen beim vorstehenden Darlehenskonto betragen EUR 1.050,30. Das Vergleichsangebot der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen vom 22. November 2019 liegt bei EUR 757,59, das sind 72 % des gesamten Negativzinssatzbetrages. Diese Summe wird der Stadtgemeinde Horn durch Reduktion des Aufschlages bei dem betroffenen Darlehensvertrag von 0,830 % um 0,035 % auf 0,795 % bis zum Laufzeitende quasi refundiert bzw. abgegolten. Die Zinssatzsenkung wird rückwirkend mit 01. Juli 2019 wirksam. Gleichzeitig wird beim betroffenen Darlehenskonto ein Mindestzinssatz in der Höhe des neuen Aufschlages ausdrücklich vereinbart.

Die Vergleichsparteien erklären, dass mit dem gegenständlichen Vergleichsabschluss alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kreditvertrag abschließend erledigt sind und daher weder die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen noch die Stadtgemeinde Horn künftig Ansprüche aus diesem Titel zu dem betroffenen Vertragsverhältnis geltend zu machen berechtigt sind.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung von Heizkostenzuschüssen durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2019/2020

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck für die verhinderte Vizebürgermeisterin Gerda Erdner

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Gesundheit am 19. November 2019:

„Es wird beantragt, den Hornerinnen und Hornern, die in der Heizperiode 2019/2020 die Voraussetzungen der „Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschuss 2019/2020“ des Landes Niederösterreich erfüllen, einen weiteren Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Horn in der Höhe von EUR 60,00 zu gewähren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Richtlinien vom 24. Juni 2019 zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 9. Dezember 2019 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 gemäß § 35 Z. 19 der NÖ Gemeindeordnung aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung folgende Richtlinie erlassen:

Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn

1. Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“ ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfes des/der Obsorgeberechtigten sowie der Hauptwohnsitz des Kindes in Horn. Ausnahmsweise bzw. wenn die Anzahl der freien Plätze es zulässt, können auch Kinder der umliegenden Gemeinden in die Betreuung übernommen werden, wenn in dieser Gemeinde keine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Wohnsitzgemeinde des Kindes

sich zur Leistung eines monatlichen Kostenbeitrages in einer noch zu bestimmenden Höhe verpflichtet.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen einem und zweieinhalb Jahren zu (Eintritt in den Kindergarten). Dabei erfolgt eine Reihung nach dem Geburtsdatum.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie einem freien Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an einen Kindergarten der Stadtgemeinde Horn und es endet damit die Kleinkinderbetreuung.

Für den Besuch der Kleinkinderbetreuungseinrichtung sind von den Obsorgeberechtigten je Kind ein Betreuungsentgelt in Form eines Stundensatzes sowie ein Essensbeitrag zu entrichten.

2. Betreuungszeiten

Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Das Ausmaß der Betreuung bestimmt sich nach dem angemeldeten Bedarf in Stunden.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten (24. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen und am 15. November.

3. Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie des Datums der Anmeldung.

Eine Anmeldung hat unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils nur bis zum Monatsletzten eines jeden Monats mit Wirksamkeit für das jeweilige Folgemonat möglich ist.

Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann, möglich.

4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Betreuungsentgelt beträgt EUR 3,50 (inkl. USt.) pro Stunde.

Der Essensbetrag (Mittagessen) beträgt EUR 3,00 pro Kind / pro Tag. Die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause wird bei Bedarf angeboten und dafür ein Betrag von EUR 0,30 pro Kind und Jause verrechnet.

Ein Spiel- und Materialbeitrag wird nicht verrechnet.

Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und des Beitrags zum Mittagessen bzw. zur Jause erfolgt mittels Zahlscheins, der rechtzeitig an die Obsorgeberechtigten von der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefolgt wird.

Das Betreuungsentgelt, das sich nach dem angemeldeten Bedarf richtet, ist auch bei Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit zu entrichten, nicht jedoch aus Gründen des im Vormonat bekanntgegebenen Urlaubs. Für den Fall der dreimaligen verspäteten Abholung des Kindes (dh. über die angegebene Betreuungszeit hinaus), behält sich die Stadtgemeinde Horn vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

Eine Anpassung der Beiträge kann bei Notwendigkeit einmal jährlich erfolgen.

5. Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/erfüllen, der Besuch des angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt und von dieser Gemeinde keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Kostenbeitrags abgegeben wird.

6. Organisatorisches

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel (zB.: Sonnencreme, Matschkleidung, Windeln usw.) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jede relevante Änderung, wie beispielsweise des Wohnsitzes, während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n ist/sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird/werden der/die Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 außer Kraft.

Horn, am 16. Dezember 2019

Der Bürgermeister:

LABg. Jürgen Maier“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Horn

Referent: Gemeinderat Thomas Rochla

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Ausschusses für Öffentliche Einrichtungen vom 12. November 2019:

Die Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 – Einteilung des Friedhofes lautet die Wortfolge neu „Gruppen (I bis VII)“
2. Im § 10 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen wird nach Abs. (3) folgender neuer Abs. (4) eingefügt:
„In der Gruppe VII (Urnenhain) weist jedes einzelne Urnengrab eine Fläche von 90 cm x 90 cm auf. Der nördliche (rechte) Längsstreifen des Urnenhains ist für Stelen reserviert, die eine Höhe von 120 cm nicht überragen dürfen, bei den restlichen Gräbern der Anlage darf die Bauhöhe von 70 cm nicht überschritten werden.“
3. Weiters erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 11 die neue Bezeichnung Abs. 5 bis 12.
4. Die Änderungen treten mit 01. Jänner 2020 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Stadtfriedhof Horn

Referent: Gemeinderat Thomas Rochla

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschusses für Öffentliche Einrichtungen am 12. November 2019:

„Es wird beantragt, folgende Friedhofsgebührenordnung zu erlassen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Stadtfriedhof H o r n

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren

- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- a) gemeinsame Reihengräber EUR 40,00
 - b) Einzelgräber (Kindergräber) EUR 85,00
 - c) Familiengräber:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 145,00
 - 2. zur Beerdigung über 2 Leichen EUR 166,00
 - d) Gräfte, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Gräfte) EUR 1.238,00
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen EUR 2.475,00
 - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 4.950,00
 - e) Gräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen EUR 125,00
 - f) Urnennischen bis zu 4 Urnen EUR 125,00
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:
- 1. für Familiengräber der Gruppen I – X (Kindergräber – Gruppe III – ausgenommen) sowie in den Reihen 1 – 17: 50 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
 - 2. für Familiengräber in den Reihen 18 – 28: 25 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
 - 3. für die Urnengräber Nr. 1-12: 100 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. e

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
 - a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a..... EUR 300,00
 - b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b EUR 150,00
 - c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c EUR 300,00
 - d) für Gräfte nach § 2 (1) lit. d..... EUR 300,00
 - e) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. e EUR 150,00
 - f) für Urnennischen nach § 2 (1) lit. f EUR 150,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
 - a) Tieferlegen von Leichen EUR 150,00
 - b) Entfernen der Grabeinfassung EUR 290,00
 - c) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung EUR 350,00
 - d) Öffnen und Schließen einer Gruft EUR 395,00
 - e) Einbau einer Treppe in einer Gruft..... EUR 150,00
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer / Einstellbox / Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag..... EUR 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag..... EUR 100,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Jänner 2011 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Tarifordnung des Betriebes der Städtischen Bestattung Horn

Referent: Gemeinderat Thomas Rochla

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung des Ausschusses für Öffentliche Einrichtungen am 12. November 2019:

„Die Änderung der Tarifordnung wird wie folgt genehmigt:

Tarifordnung

des Betriebes der Städtischen Bestattung Horn

1. Bei sonstigen eigenen Leistungen wird angefügt:

Sonstige eigene Leistungen

Beistellung eines Urnenkastens

EUR 50,00

Preise zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

2. Die Änderung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beitritt der Stadtgemeinde Horn dem Klimabündnis Österreich

Referent: Umweltgemeinderat OSR Dipl.-Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 25. November 2019:

„Es wird einstimmig beschlossen, dem Klimabündnis Österreich beizutreten. Die Kosten betragen für 2020 EUR 793,07 inkl. USt. und ab 2021 EUR 1.586,14 p.a. Die Berechnung des jährlichen Mitgliedbeitrages erfolgt auf Datenbasis der Statistik Austria (Berechnungsbasis 2019 6.458 EWZ).

50% der Kosten des Mitgliedsbeitrags werden im ersten Jahr vom Land NÖ übernommen. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Bericht des Umweltgemeinderates

Referent: Umweltgemeinderat Wolfgang Welser

Der Referent trägt folgenden Bericht vor:

Bilanz 2019 Umweltgemeinderat W. Welser

Umweltbericht

Das Kalenderjahr 2019 war auch wie die Jahre zuvor mit viel Arbeit, aber auch mit vielen Highlights aus Umweltsicht gespickt. Ein kurzer Rückblick in die vielschichtigen Themenbereiche zeigt die abgehandelten Gebiete des Umweltgemeinderates und Umweltausschusses in groben Zügen!

*Im **Bereich Müll** wurde die **Flurreinigung** unter großer Beteiligung der Horner Vereine, Schulen und der Bevölkerung durchgeführt. Die gesammelte Menge war wieder etwas geringer als in den Vorjahren. Dabei werden wir vom GVH kräftig unterstützt und unter dem Motto „Dreck geht uns an“ wird auch die Werbetrommel zur Müllvermeidung kräftig gerührt. Auch beim Sperrmüll gibt es zusehends weniger Probleme. Die lange Lagerungszeit der abzuholenden Müllgegenstände könnte im Horner Stadtbild bald verschwinden. Ein „Bringsystem“ ist seit 1.7.2019 installiert und man kann „wirklichen“ Sperrmüll kostenlos nach Rodingersdorf bringen. Dazu gibt es auf unserer Homepage der Stadtgemeinde, wo dem Thema Müll viele Infobereiche gewidmet sind, wichtige aktuelle Informationen.*

Am Bauhof im Bereich der Kartonagen wurde ein dritter Container zur Verfügung gestellt, da zwei Stück davon nicht mehr für die gesammelte Menge ausreichten. Leider werden Kartonagen nicht zerkleinert eingeworfen und das füllt die Container zu schnell.

*Der **Tag der Gärten und Schrebergärten** hat nun schon Tradition. An zwei Samstagen wurden wieder Grünoasen von Horner Bürgerinnen und Bürgern zur Schau geöffnet und von einer Jury dann auch bewertet und ausgezeichnet. Die Siegerehrung erfolgte beim Kleingartenheurigen! Danke an Herrn GR Ludwig Band, der die Veranstaltung in groben Zügen trägt. Bei der Siegerehrung mit unserem Bürgermeister waren sehr viele Besucher, die der Einladung der Gemeinde Folge leisteten trotz schlechtem Wetter!*

*Der traditionelle nationale Wandertag fand auch heuer wieder am 26. Oktober auf von der Stadtgemeinde und vom Alpenverein Horn betreuten **Tut gut-Wanderwegen** statt und fand reges Interesse bei der Horner Bevölkerung.*

Der Radtag "**Ganz Horn fährt Rad**" wurde abgespeckt und am 21. September veranstaltet, wo Touren angeboten wurden und die Pumptrack vormittags besetzt war für das Training von Jugendlichen. Da gilt ein großes Dankeschön dem Verein JUKU, der als Mitveranstalter Großes leistet. Als Neuerung wurde am 12. Mai ein E-BikeSchulungslehrgang mit einer Trainerin des ÖAMTC erstmalig veranstaltet und sofort für 2020 wegen guten Erfolges wieder gebucht. Mit diesem Radtag war die Stadtgemeinde Horn bei der Verleihung des **Mobilitätspreises vom Land NÖ** unter 15 anderen Gemeinden zum Thema Bewusstseinsbildung nominiert! Es reichte zwar nicht für das Siegespodest am Mobilitätstag in Melk, trotzdem eine große Anerkennung und Auszeichnung für die Gemeinde Horn.

Von den Einnahmen des Radtages wurden Markierungstafeln gefertigt und die Touren wurden ausgeschildert. Auf dem Festgelände wurde eine Starttafel für die Touren errichtet.

Intensiv weitergearbeitet wurde auch im Bereich **Grünraum**. Es wurde ein neues Konzept erstellt und vom Stadt- und Gemeinderat auf Schiene gebracht.

1000 neue Bäume bis 2030 lautet unser Motto, um der Umweltkrise entgegen zu wirken. Dazu die passenden Pflanztröge. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine gesündere Umwelt mit vielen Grünoasen innerhalb des Stadtgebiets schaffen können. Es wird momentan in der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit von Baumpatenschaften beworben und es sind auch schon die ersten Anmeldungen dazu eingegangen. Das wird in Zukunft mit einer aufliegenden Liste im BÜS abgewickelt.

Die **Förderrichtlinien** werden gerade überarbeitet und sollen in Zukunft auch Dachbegrünungen beinhalten. Denn Horn bekennt sich zum Wasserschutz und tritt für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt ein. Zigarettenstummel verunreinigen unzählige Liter Wasser und sind biologisch nicht abbaubar. Allzu oft werden diese achtlos auf der Straße entsorgt. Durch eine Kampagne und das Anbringen von Aschenbechern an Laternen in der Innenstadt soll das Ausmaß der Verunreinigung den Raucherinnen und Rauchern bewusstgemacht und sie zu einem Umdenken bewegt werden.

Horn investiert in den nächsten 2 Jahren EUR 500.000,00 in **Photovoltaikanlagen**. Auf den Dächern der Gemeindewohnhäuser am Altbachweg, Ahornweg und in der Raabser Straße, der Mittelschule sowie in zwei Brunnenschutzgebieten soll mit dem Bau von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt 400 KWp begonnen werden.

Horn bekennt sich zur **Vermeidung von Plastik**. Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2018 bereits als Resolution an die Bundesregierung beschlossen, wird die Stadtgemeinde Horn in ihrem eigenen Einflussbereich Maßnahmen setzen, um den Verbrauch von Plastik einzudämmen. Es soll die Möglichkeit geprüft werden, dass die Gemeinde und/oder der Gemeindeverband des Bezirkes Horn jedem Horner Haushalt Mehrwegeeinkaufstaschen bzw. Mehrweg-Obstsäckchen zur Verfügung stellt. Weiters soll das Angebot des Gemeindeverbandes Horn zur Ausstattung von „Plastikfreien Veranstaltungen“ ausgebaut werden.

Im Umweltressort ist auch die **Beleuchtung** im Horner Stadtgebiet eingebettet. Die Wartungsarbeiten werden nach wie vor durch die EVN und eine heimische Firma durchgeführt, wobei die Störmeldungen mittlerweile elektronisch erfolgen, und das mit großem Erfolg. Bei etwaigen Anfragen aus der Bevölkerung werden die beanstandeten Orte in Horn überprüft, Kontakt mit der EVN aufgenommen und an einer Verbesserung gearbeitet. Danke dafür an Herrn Thomas Weißenhofer, EVN, und Herrn Ing. Johannes Strommer von der Gemeinde. Die Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet wurde mittlerweile zurückgekauft und ist seit dem heurigen Jahr im Besitz der Gemeinde.

Horn ist eine Stromspargemeinde. Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel soll weiter vorangetrieben werden. Bei jeder Neuanschaffung von Fahrzeugen soll verpflichtend ein Vergleich zum Ankauf eines vergleichbaren Fahrzeuges mit E-Antrieb angestellt werden. Die Anzahl der E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge soll in den nächsten 2 Jahren verdoppelt werden. Im Bereich der Radfahinfrastruktur sollen E-Ladestationen in der Innenstadt, im Bereich des Krankenhauses sowie bei den Schulen Platz finden, eine entsprechende Vereinheitlichung und Modernisierung von Radabstellplätzen erfolgen und an verkehrstechnisch stark frequentierten Bereichen Fahrradspuren für Sicherheit sorgen. Bei allen gemeindeeigenen Gebäuden wird die Umrüstung auf LED-Leuchtmittel bis spätestens zum Jahr 2025 erfolgen.

Weitere umweltbezogene Veranstaltungen und Maßnahmen:

Horn tritt der Initiative „Klimabündnis-Gemeinde“ bei, ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde vom Umweltausschuss vorbereitet.

Horn setzt auf Bürgerbeteiligung auch in Sachen Klima und Umweltschutz. Neben den bereits umgesetzten PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung und der angestrebten Möglichkeit für Baumpatenschaften für Private und Firmen soll ein „Klima- und Umweltschutzforum der Stadtgemeinde Horn“ gegründet werden, an dem jede Hornerin und jeder Horner teilnehmen kann.

*Der Umweltausschuss pflegt regen **Kontakt mit der „enu“** (Frau Elisabeth Wagner), wo wieder Informationen über aktuelle Entwicklungen im Energie- und Umweltbereich eingeholt werden konnten.*

*Die Verleihung einer Urkunde und der Plakette „**Goldener Igel**“ wurde bereits zum dritten Mal Horn zugesprochen. Diese Auszeichnung wurde gemeinsam zur „Natur im Garten“- und den Igel-Tafeln im Stadtpark im Bereich des Brunnens auf einer Stahlsäule durch den Wirtschaftshof dazu montiert.*

*Mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit der eNu für die Teilnahme der Stadtgemeinde Horn am **e5 Landesprogramm** für energieeffiziente Gemeinden in Niederösterreich gehört man nun zu einem großen Netzwerk. Die ersten Workshops sind bereits mit unserem Betreuer Herrn DI Gottfried Steinkogler durchgeführt worden. Für 2020 streben wir die Zertifizierung an! Bei einem Festakt in Perchtoldsdorf wurden die neuen Gemeinden vorgestellt und gleichzeitig gab es eine Ehrung für ölfreie Gemeinden, zu denen Horn zählt.*

*Das Wasserwerk fährt seit heuer mit **E-Auto** und zwar einem Renault Kangoo. Weitere Beschaffung von E-Fahrzeugen wäre wünschenswert.*

*Plakette „**Ausgezeichnet gebaut**“ wurde 2x in Horn verliehen. Mit dieser Plakette ist verantwortungsvolles und zukunftsorientiertes Handeln sichtbar! Wer seinen Wohnraum umsetzt und dabei einen Beitrag zum Klimaschutz leistet, bekommt die emaillierte Plakette.*

*Ein klein wenig stolz darf ich auch sein. Ich wurde als Umweltgemeinderat für den **Umweltbericht 2018 ausgezeichnet**. Mit dem Bericht gelingt es, den Themen Energie, Umwelt und Naturschutz mehr Gewicht in der Gemeinde zu verleihen und vor allem binden wir alle Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat bei der Präsentation des Berichts aktiv mit ein.*

DANKE

Wolff-Platzer

UGR der Stadtgemeinde Horn

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den Podesteinbauten in den Dachbodenzwischenräumen sowie mit der Errichtung von Witterungsschutzanlagen im Außenbereich des Museums Horn

Referent: Gemeinderat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2019 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe von Stahlbau- und Schlosserarbeiten für das Museum Horn im Zuge der Neukonzeptionierung (Einbau von Podesten in den Dachbodenzwischenräumen und Errichtung einer Terrasse und Unterstellplatz im Garten) an die Fa. Riel Metallbau GmbH, 3713 Reinprechtspölla 22, als Bestbieter, zu einem Preis von EUR 98.636,00 netto (EUR 118.363,20 brutto) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Berichtes des Prüfungsausschusses

Referentin: Gemeinderätin Eleonora Hentschke

Die Referentin verliest als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 26. November 2019 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Storchennest).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 17 bis 19 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung eines Rechtsstreites

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig, Stadtrat

LAbg. Jürgen Maier

Vertreter der SPÖ:

Marco Stepan, Stadtrat

Vertreter der FPÖ:

Ronald Zöchmeister, Stadtrat

Vertreter der Grünen – Horn:

Schriftführer:

Walter Kogler-Strommer, Gemeinderat

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom